



Personalamt

Kaderbegriff

Grundlagen

RRB 2019/241

PHB SG: 94.1

vom: 01.06.2019

Ersetzt: -

vom: -

Definition und Gliederung eines Kaderbegriffes für die Staatsverwaltung erlauben eine zweckmässige und bei Bedarf differenzierte Abgrenzung innerhalb des Personalkörpers im Hinblick auf verschiedene Fragestellungen. Die Struktur stellt auf die **Referenzfunktionen** des Lohnsystems gemäss Art. 73b und Anhang 1 der Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV) ab.

In die Begriffsumschreibung einbezogen werden ausschliesslich **Funktionen der zentralen Staatsverwaltung**. Ausgeklammert werden einerseits die Referenzfunktionen aus den beiden Bereichen «Justiz» und «Gesundheit» und andererseits die im Referenzfunktionskatalog nicht erfassten Lehrpersonen der Berufsfach- und Mittelschulen.

Die Definition unterscheidet zwischen Führungs- und Fachkader:

- **Führungskader** beinhaltet die im Referenzfunktionskatalog als leitend definierten Funktionen, die über eine reine Gruppenleitung hinausgehen (leitende Funktionen mit Lohnbandminimum ab Klasse 14). Führungskader wird zudem in unteres, mittleres, oberes und oberstes (Führungs-)Kader gegliedert.
- Unter **Fachkader** werden Mitarbeitende verstanden, deren Funktion zwar keine direkte Führung von Mitarbeitenden beinhaltet, die aber bezüglich Aufgaben- und Verantwortungsbereich sowie Qualifikationsniveau ebenso dem Kader zugerechnet werden können.

Anwendungsbereiche für den so bestimmten Kaderbegriff sind beispielsweise:

- stufengerechte (interne) Kommunikation;
- Teilnehmerkreis für Veranstaltungen (wie Vorgesetzenseminar, Kadertag, Management Forum);
- Infrastrukturfragen (wie Mobiltelefonie, Spesen);
- Zeiterfassung (beziehungsweise Dispens davon);
- Indikatorenmessung (Ziele der Personalpolitik);
- Kennzahlen zum (internen und externen) HR-Controlling und -Reporting;
- Beantwortung parlamentarischer Vorstösse;
- Anfragen von Dritten (z.B. Presse).

In der Privatwirtschaft wird die Zugehörigkeit zum Kader oft auch nach aussen zum Ausdruck gebracht (z.B. «Mitglied des Kadern»). Die Anwendung des Kaderbegriffs in der zentralen Staatsverwaltung geht nicht so weit. **Er ist vielmehr nach innen gerichtet und beschränkt sich deshalb auf die aufgezeigten Anwendungsbereiche.**

Zusatz

[Kader in der Staatsverwaltung: Definition und Gruppierung aufgrund der Referenzfunktionen \(Beilage zu RRB 2019/241\)](#)